

s) Von Aufbewahrung der Akten,
und eigentlichem Bestehen der
Registratur.

§. 172.

Die Registratursakten sind in abgetheilten Faszikeln in Folio in der Registratur aufzu-
behalten, die Faszikeln nach den Materien
einzutheilen, jedes Stück aber, das aufbehal-
ten wird, von aussen mit dem Nro jenes Fasz-
zikels, zu dem es gehöret, und mit dem Nro,
nach welchem es in sothanen Faszikel einzule-
gen ist, zu bezeichnen. Wenn ein zurückgehal-
tenes Exhibitum mehrere Beilagen enthält, ist
jede Beilage mit dem nämlichen Nro zu bezeich-
nen, der dem Exhibito eigen ist, zu dem es
gehöret, und ist dann auf dem Hauptexhibito
anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe
reponirt worden.

§. 173.

Die Vota der Referenten, und die Ex-
peditionen sind bloß nach den Nris zu legen,
welch

welche die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, und ist nach jedem Notirbogen sogleich der dazu gehörige Bogen der Expedition beizuschliessen. Alle übrigen Registraturakten werden in die Faszikula ordine chronologico, wie nämlich dieselbe vorgekommen, eingeschlossen.

§. 174.

Die Faszikeln sind nicht zu solcher Grösse anwachsen zu lassen, daß selbe unbeweglich würden, sondern es ist in solchem Falle der Faszikul in mehrere abzutheilen, der nämliche Numerus Fasciculi beizubehalten, und nur von aussen anzumerken, von welchem Pro bis zu welchem der Faszikul die Acta enthalte.

§. 175.

Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen sind, mit einem genauen Register zu führen, in welchem der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung einzutragen ist. Alle übrigen Registraturakten haben nur ein, und das nämliche Repertorium, das nicht nur nach dem Namen beeder Partheien,

welche die Akten betreffen, sondern auch nach dem Gegenstande des Geschäfts ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen ist; wenn auf eine Parthei, oder auf ein Geschäft mehrere Registratursakten Beziehung nehmen, so sind zu sothaner Parthei, oder zu dem betreffenden Gegenstande des Geschäfts alle Nummern der Registratursakten, die dahin gehören, in stäter Fortsetzung beizufügen, und daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um die sämtlichen Nummern dahin nachtragen zu können; damit aber dieses Repertorium wegen seiner Grösse nicht zu unbegreiflich werde, sind jedem Buchstaben 2 abgesonderte Terniones zu widmen, und hat in dem einen Ternion die Eintragung nach dem Namen der eingeschrittenen Parthei, in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäfts zu geschehen.

§. 176.

Nur dem Bürgermeister, den Vicebürgermeistern und den Råthen sollen ohne weitem auf Verlangen die Akten, und zwar den Råthen nur jene Akten, die oder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur erfolgt werden, ausser dem solle
ohne

ohne Vorwissen und Bewilligung kein Stück aus der Registratur erfolgt werden.

§. 177.

Wenn an den Bürgermeister, oder einen Rath aus der Registratur eine Erfolglassung geschieht, solle sogleich in dem Faszikul, aus welchem die Erfolglassung geschieht, ein eigener Bogen eingelegt, und auf diesem vorgeschrieben werden, an wen, und sub quo dato die Erfolglassung geschehen sey, welcher Bogen dann, wann das erfolgte Stück zurückgelangt, anwiederum zu kassiren ist. Beinesbens hat der Bürgermeister oder Rath über jene Acta, die er herausnimmt, sein Rezepisse auszustellen. Endlich ist ein Vormerkbuch über die erfolgten Stücke zu halten, in selbes jede Erfolglassung getreulich einzutragen, sothanes Vormerkbuch von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Registraturstücken ein schriftliches Verzeichniß mit Anmerkung des Tags, an welchem die Erfolglassung geschehen, dem Bürgermeister vorzulegen, damit selber bei nächster Rathssitzung die Ursache der Zurückhaltung erheben, und

und wenn keine einschreite, die ungesäumte Zurückstellung veranlassen möge.

§. 178.

In gleicher Art sind auch den Sekretarien, die in ihre Expeditionen einschlagenden Acta aus der Registratur ohne des Bürgermeisters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung zu gestatten, ausser dem aber solle keinem andern Gerichtsindividuo, noch weniger einem Fremden ohne Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters eine derlei Einsicht gestattet werden.

§. 179.

Der Magistrat soll am Ende jeden Jahrs den Statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, in selber a) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäfte die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Nummern, b) die von jedem Referenten bearbeitete Zahl der Geschäfte, c) endlich die annoch nicht erledigte Exhibita anzeigen, bei letzteren ebenfalls die Referenten, hinter den sie in Rückstand hatten, anmerken, und

und die Ursache des Retardats getreulich anzeigen; diesen Statum hat der Bürgermeister an das kais. königl. Appellazionsgericht einzubegleiten, und selbem eine gewissenhafte Anzeige über die besondern Verdienste, oder über die ein oder anderen Individuo zur Last gehende wichtige Ausstellungen ohne alle Vorliebe oder Gehässigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getrauet, vorzulegen.

§. 180.

Nebst dem solle von Viertel zu Vierteljahre über die in Rückstand haftende inrotulirte Prozesse das Verzeichniß dem kais. kön. Appellazionsgericht überreicht, und bei jedem Prozesse der Referent, nebst der Ursache des Retardats angemerkt werden.

§. 181.

Der Bürgermeister hat ein oder andern eigenen Rath zu benennen, der die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei auf sich habe, die ein so andere von Zeit zu Zeit überfalle, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und
die

die Genauigkeit der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde, untersuche, bei entdeckenden Gebrechen sein Referat abstatte, und die nöthige Abhilfsmittel an Handen lasse.











